

Die Änderungen im Blick behalten

Regelmäßig beschließt die Bundesregierung neue Gesetze und Verordnungen, die den Energiesektor nachhaltig beeinflussen. Um Nachteile zu vermeiden, sollten Pflegeheimbetreiber deshalb Begriffe wie Netzentgelte, Energieaudit nach EDL-G oder EEG-Umlagepflichtige Stromverbrauchsmengen stets im Blick behalten.

Text: Sebastian Igel

In keinem anderen Sektor folgen derart häufig Gesetzesnovellen aufeinander und nirgendwo finden sich so viele Sonderregelungen, wie im Energie(-Steuer-)Recht. Experten sehen darin aber auch Chancen, denn mit jeder neuen Bestimmung ergeben sich neue Möglichkeiten für eine Minderung der Ausgabenlast. Die meisten Unternehmen stellen einerseits erhebliche Anstrengungen an, um Energie zum richtigen Zeitpunkt und zum günstigsten Preis einzukaufen. Andererseits übersehen sie dabei, dass Steuern und Abgaben anbieterunabhängig rund zwei Drittel ihrer Gesamt-Stromkosten ausmachen (siehe Grafik auf Seite XX). Dieser Kostenteil wird allzu oft als unbeeinflussbar angesehen, wodurch die Unternehmen Millionenbeträge verschenken. Der Gesetzgeber knüpft strom- und energiesteuerliche Entlastungen oft an ganz konkrete technisch komplexe Formen der Energieverwendung – kaum ein Unternehmer steigt da noch durch. So decken Fachleute regelmäßig Ansätze auf, wie Pflegeheime und Krankenhäuser ihre mit dem Energiebezug verbundene Steuern- und Abgabenlast investitionsfrei senken können. Mit Jahresbeginn 2016 sind wieder einige Änderungen in Kraft getreten, die Heimmanager, Controller oder technische Leiter beachten sollten.

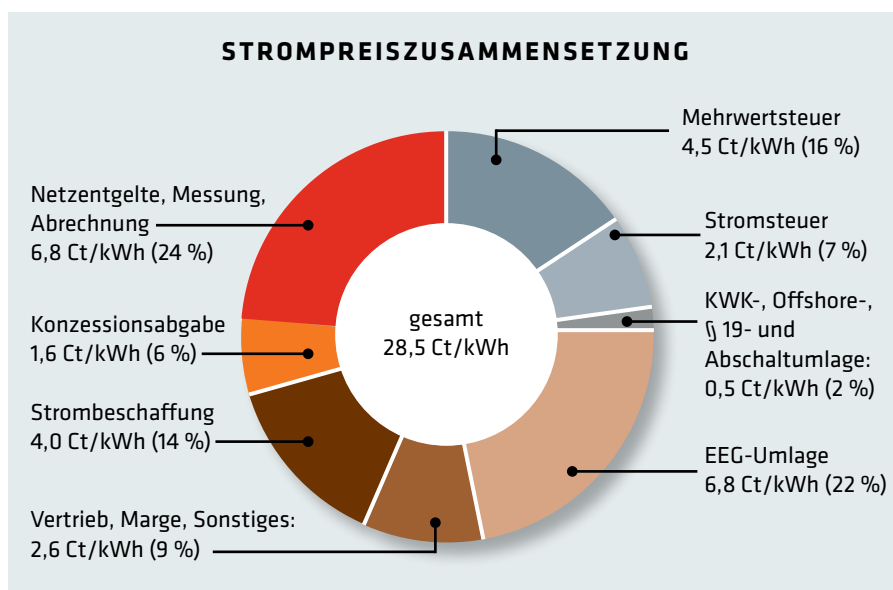
Änderungen des EDL-G können nun auch Pflegeheime betreffen
Unternehmen, die nicht zu der Kategorie der kleinen und mittelständischen

Unternehmen (KMU) gehören, müssen erstmals bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchführen und dies alle vier Jahre wiederholen.

Die Änderungen des Energiedienstleistungs-Gesetzes (EDL-G) dienen der Teilumsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie aus dem Jahre 2012. Die Verpflichtung gilt unabhängig von etwaigen Energie- oder Stromsteuerentlastungen oder der Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Die Regelung betrifft nun auch Unternehmen, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören wie Pflegeheime. Die Entscheidung zwischen einem Energieaudit nach DIN 16247-1

und dem alternativ einführbarem Energiemanagementsystem nach DIN 50001 unterliegt den individuellen wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Gegebenheiten.

Zunächst bedeutet die Beauftragung eines externen Experten zur Audit-Durchführung zusätzliche Kosten – für den Berater einerseits, aber auch in Form von Arbeitszeit der Mitarbeiter, die das Energieaudit auf Auftraggeberseite begleiten. Aber eine sorgfältige Analyse der technischen und energetischen Gegebenheiten führt in der Regel zu Einsparungen, wie das Beispiel der Caritasverbände in Nordrhein-Westfalen zeigt. Dort führte die Energieberater 2015 in allen Caritas-Liegenschaften ein



Zwei Drittel der Gesamt-Energiekosten bestehen aus Abgaben, Umlagen und Steuern.

Quelle: Igel



Foto: fotolia/ TimSiegert-batcam.de

Das neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz hebt die Vergütung für in das Stromnetz eingespeisten Strom zwar an, jedoch nur für den, der den BHKW-Strom in das Netz zur allgemeinen Versorgung abgibt.

Energieaudit nach DIN 16247-1 durch mit einem Gesamt-Energieverbrauch von rund 12 641 254 Millionen Kilowattstunden (kWh) Strom und 20 473 256 Millionen Kilowattstunden Gas im Bereich der Immobilien sowie 129 099 Liter Treibstoffe.

Dabei wurde auch ein eher atypisches Einsparpotenzial aufgedeckt: So bemerkten die Fachleute einen wiederkehrenden Fehler bei den Treibstoffabrechnungen der Fahrzeugflotte, was künftig etwa 70 000 Euro per anno einspart. „Trotz der Verschiedenheit der einzelnen Standorte ist es mit unseren Partnern auf Seiten der Caritas gelungen, sämtliche Untersuchungen in nur wenigen Wochen abzuschließen“, resümiert Geschäftsführer der Netz-Ingenieurbüro GmbH, Dipl.-Ing. Tobias Pelsmann.

Audit erzielt positive Auswirkungen

Für die Caritas-Verantwortlichen stand zunächst die Frage im Raum, ob der mit dem E-Audit verbundene Zeit- und Kostenaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn und Kostenminderung stehen würde. Der Abschlussbericht zeigte, dass sich die bisherigen Caritas-eigenen Anstrengungen zur Energieeffizienzsteigerung bezahlt gemacht hatten. Das Energieau-

dit lieferte darüber hinaus zusätzliche Hinweise auf technische Möglichkeiten zur Energieverbrauchsminderung. „Die Durchführung eines Audits hatte für uns nur positive Auswirkungen“, fasst der technische Leiter des Caritasverbandes Tecklenburger Land, Jürgen Baune, zu-

sammen. Nun sollen noch die energiesteuerlichen Optimierungspotenziale untersucht werden, da eine kombinierte Nutzung technischer und energiesteuerlicher Ansätze die größten Kostensparnisse erzielt.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG): Förderdauer geändert

Der Gesetzgeber fördert hocheffiziente KWK-Anlagen aus klimapolitischen Gründen. Am 1. Januar 2016 hat das KWKG 2016 das alte KWKG 2012 ersetzt. Nach dem KWKG 2012 erhielten die in Altenheimen oft eingesetzten Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer elektrischen Leistung bis zu zwei Megawatt (MW) einen KWK-Zuschlag für jede erzeugte Kilowattstunde von

5,41 Cent – unabhängig davon, ob der Strom selbst verbraucht oder in das Stromnetz eingespeist wird.

Das neue KWKG 2016 sieht neben der Änderung der Förderdauer von zehn Jahren auf 60 000 Betriebsstunden zwar eine Anhebung der Vergü-

Mit jeder neuen Bestimmung ergeben sich neue Möglichkeiten für eine Minderung der Ausgabenlast.

tung für in das Stromnetz eingespeisten Strom aus BHKW bis 50 kWh elektrischer Leistung auf acht Cent je kWh vor, diese Förderung erhält jedoch nur, wer den BHKW-Strom in das Netz zur allgemeinen Versorgung einspeist. Selbst verbrauchter Strom wird dagegen nur noch mit vier Cent je kWh gefördert und unterliegt der – wenn auch reduzierten – EEG-Umlage auf Eigenstrom von zur Zeit rund 2,5 Cent/kWh. Im Hinblick auf Preise für Erdgas von rund drei Cent je kWh und Strombezugskosten aus dem Netz von circa 23 Cent je kWh ist die neue Vergütungsstruktur kein geeigneter Anreiz für eine netzdienliche Einspeisung von KWK-Strom aus kleinen Anlagen. Der Fokus wird daher auch zukünftig klar auf

dem Eigenverbrauch des selbst erzeugten Stroms liegen.

Keine Förderung in Zeiten negativer Strompreise

Der KWK-Zuschlag entfällt nach dem KWKG 2016 für Zeiträume, in denen der Strombörsenpreis negativ ist (siehe Tabelle auf Seite XX). Wie Kleinanlagenbetreiber ohne registrierende Leistungsmessung (RLM), was bei BHKW in Altenheimen oftmals der Fall ist, die entsprechende Nachweisanforderung erfüllen sollen, bleibt fraglich.

Hier macht es sich der Gesetzgeber einfach: § 15 Abs. 4 KWKG 2016 sieht vor, dass bei einer ausbleibenden Erklärung des Anlagenbetreibers die KWK-Zuschlagzahlung für die betreffenden Kalendermonate pauschal um fünf Prozent gekürzt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) plant nach einem Referentenentwurf vom 4. Januar 2016 darüber hinaus, eine neue Energiesteuer-Transparenzverordnung sowie eine Neuregelung der Durchführungsverordnungen für Energie- und Stromsteuer. Einige dieser Regelungen könnten den Ausbau

von KWK und Stromerzeugungsanlagen der Erneuerbare-Energien (EE) erheblich bremsen. Bereits im März 2015 hatte das BMF die Auffassung vertreten, dass Fernsteuereinrichtungen im Sinne des EEG 2014 (§ 35, § 36) zu einer „Verklammerung“ der Anlagen führen.

In solchen Fällen würden die Leistungen der einzelnen Module addiert, was zum Entfall der Stromsteuerbefreiung führen könnte, da diese nur für Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung bis zwei MW gilt. Diese Verklammerungs-Regelung soll nun explizit in die neue Stromsteuer-Durchführungsverordnung einfließen.

Überraschend grenzt das BMF nunmehr auch den Begriff des „räumlichen Zusammenhanges“ schärfer ein. Bisher galt der räumliche Zusammenhang auch bei der Einspeisung des Stroms in das allgemeine Stromnetz nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) bei Entfernungen von bis zu 4,5 Kilometern noch als erfüllt, wenn der Strom in der Nieder- bzw. Mittelspannungsebene transportiert und genutzt wurde. Das BMF beschränkt in einem Anfang Januar 2016 veröffent-

lichen Referentenentwurf den räumlichen Zusammenhang überraschend auf unmittelbar anliegende Gebäude und Grundstücke sowie auf „geografisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete, auf denen sich Stromerzeugungseinheiten befinden“.

Heimbetreiber, die in einem Ort mehrere Einrichtungen betreiben und diese von einer zentralen KWK-Anlage unter Nutzung des Stromnetzes mit Strom versorgen, müssten zukünftig für den entfernten Standort Stromsteuer (2,05 ct/kWh) abführen.

Neue Anzeige- und Erklärungspflicht – auch für kleine BHKWs

Die neue Energiesteuertransparenzverordnung (EnSTransV) stellt eine Umsetzung des europäischen Beihilferechts dar. Begünstigte unterliegen einer neuen Anzeige- und Erklärungspflicht. Begünstigter ist, wer eine beihilferechtlich relevante Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung in Anspruch nimmt.

Dies betrifft zum Beispiel die ermäßigten Energiesteuersätze für begünstigte KWK-Anlagen, die steuerfreie

ÜBERBLICK DER KWK-FÖRDERUNG 2016				
Elektrische Leistungsklasse	Netzeinspeisung	Eigenverbrauch	Contracting	Eigenverbrauch bei Stromkosten intensiven Unternehmen
für den Leistungsanteil bis 50kW	8,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh	5,41 ct/kWh
für den Leistungsanteil bis 100 kW	6,0 ct/kWh	3,0 ct/kWh	3,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh
für den Leistungsanteil bis 250 kW	5,0 ct/kWh		2,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh
für den Leistungsanteil bis 2 MW	4,4 ct/kWh		1,5 ct/kWh	2,4 ct/kWh
für den Leistungsanteil über 2 MW	3,1 ct/kWh		1,0 ct/kWh	1,8 ct/kWh
Förderdauern				
Anlagen bis 50 kW elektrisch	60.000 Vollbenutzungsstunden			
Anlagen über 50 kW elektrisch	30.000 Vollbenutzungsstunden			
Anlagenmodernisierung	15.000 Vollbenutzungsstunden bei Modernisierung nach 5 Jahren 30.000 Vollbenutzungsstunden bei Modernisierungen nach 10 Jahren und mindestens 50 % Kosten einer Neuanlage			
Anlagennachrüstung	10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn Nachrüstung mind. 10 % – 25 % einer Neuerrichtung kostet. 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn Nachrüstung mind. 25 % – 50 % einer Neuerrichtung kostet. 30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn Nachrüstung mehr als 50 % einer Nachrüstung kostet.			

Der Gesetzgeber fördert hocheffiziente Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung aus klimapolitischen Gründen, überraschte aber mit drastischen Einschnitten durch das neue KWKG 2016.

Quelle: Igel

Verwendung von Biogas und Klärgas sowie die Energiesteuerentlastung für KWK-Anlagen gemäß den Paragraphen 53 a und 53 b. Aber auch die Entlastungen für produzierendes Gewerbe nach den Paragraphen 9 b und 10 StromStG sowie § 54 und § 55 EnergieStG würden der Anzeige- und Erklärungspflicht der neuen EnSTransV unterliegen. Eine Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht soll nach derzeitiger Fassung der Transparenzverordnung nur für diejenigen gelten, bei denen die Steuerbegünstigung über einen Zeitraum von drei Jahren (!) insgesamt 10 000 Euro nicht überschreitet. Demnach fallen auch Betreiber von Mini-BHKW-Anlagen unter die Anzeige- und Erklärungspflicht.

Ein wachsamer Blick auf die Energiegesetze zahlt sich aus

Beratungsvorteile erzielt die Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH. Sie betreibt neben der Juraklinik in Scheßlitz ein weiteres Akutkrankenhaus, die Steigerwaldklinik Burgebrach und elf Pflegeeinrichtungen. Durch eine Kombination technischer und kaufmännischer Maßnahmen gelingt eine deutliche Energiekostenminderung. Bereits seit 2010 nutzt das Management eine qualifizierte energiesteuerrechtliche Beratung. „Ob bei Fragen zur richtigen

Höhe von Netzentgelten, Strom-Einspeisevergütungen oder wenn es um die Klärung energiesteuerrechtlicher Fragen mit dem Hauptzollamt geht, erhalten wir stets die notwendige Unterstützung“, sagt Ralf Viering, langjähriger Assistent der Geschäftsführung.

Die Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft betreibt in ihren Standorten 17 kleinere und in der Juraklinik Scheßlitz ein Groß-BHKW. Dank Beratung hatte man sich frühzeitig für den Einsatz von KWK-Anlagen entschieden. So ist die Gesellschaft von den angekündigten Änderungen im KWKG gar nicht erst betroffen. Gleiches gilt für Änderungen im EEG 2014, weil die EEG-Umlagepflicht für eigenproduzierten Strom nur Stromerzeugungsanlagen betrifft, die nach 2014 in Betrieb genommen wurden.

„Hier haben wir rechtzeitig reagiert, bevor die hocheffizienten KWK-Anlagen an wirtschaftlicher Attraktivität verloren haben“, resümiert Viering. „Aber auch aktuell profitieren wir vom Wissen der Fachleute, die uns auch bei der Entscheidung zwischen Energieaudit (DIN 16247-1) oder Energiemanagementsystem (DIN 50001) zur Erfüllung der EDLG-Vorgaben begleitet haben.“ Durch energiesteuerliche Optimierung lassen sich investitionsfrei Kosten mindern. Insbesondere großen Trägern mit mehreren Standorten bieten sich zahl-

reiche Ansätze zur Vermeidung von Steuern, Umlagen, Entgelten und Abgaben.

Keine gute Alternative: Sparen an Leistung und Komfort

Häufig legen Heimmanager den Fokus zu sehr auf technische und damit investive Ansätze zur Energiekostensenkung. Zwar kann mit moderner Technik eine Verbrauchs- und Kostenreduktion erreicht werden, aber solche Maßnahmen erfordern in der Regel erhebliche Investitionen. Betrachtet man die Amortisationszeiten, dann sehen die Ersparnisprognosen oftmals gar nicht mehr so blendend aus. Einsparungen bei den Sachmitteln dagegen mindern Leistung und Komfort.

MEHR ZUM THEMA

Info: www.en-control.de

Rechtsanwalt Sebastian Igel, Geschäftsführer der en-controll, Gesellschaft für Energie-Controlling mbH, Hannover.



igefa. Mehr Zeit für die Pflege Ihrer Be

Die igefa unterstützt Sie mit *icos care* bei der Pflege Ihrer Bewohner:

- Ein Ansprechpartner und persönliche Betreuung bei Ihnen vor Ort durch 400 Mitarbeiter unseres in Hygienefragen geschulten Außendienstes
- Durch die igefa-Beschaffungsprozessoptimierung sowie E-Procurement- und Reportingsysteme haben Sie alle Bestellvorgänge stets im Blick.
- Praxisorientierte Produktschulungen
- Terminarechter Lieferservice

